

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Vallendar über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen gemäß § 47 (4) Landesbauordnung (LBauO) vom 22.01.2013

Der Rat der Stadt Vallendar hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.2004 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 (4) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Lageplan in Anlage 1 ersetzt den ursprünglichen Geltungsbereich gemäß § 2 (2) der Satzung.

§ 2

§ 3 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

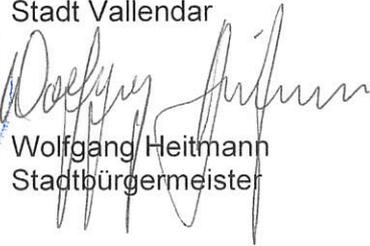
Der Ablösebetrag wird auf Basis der in Anlage 2 ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten mit **8.500,-- € je Stellplatz** festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Vallendar, 28.01.2020
Stadt Vallendar


Wolfgang Heitmann
Stadtbürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Legalität und Authentizität des Satzungsverfahrens werden bestätigt. Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Veröffentlichung ausgefertigt.

Vallendar, 28.01.2020
Stadt Vallendar



Wolfgang Heitmann
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 2

Durchschnittliche Herstellungskosten eines Stellplatzes

1 Art der Parkeinrichtung	2 Tatsächliche Herstellungskosten je Stellplatz	3 Mittlerer Bodenwert je Stellplatz Flächenanteil je Stellplatz	4 Gesamt	5 Anzahl jeweilige Parkeinrichtung	6 Geschätzter Anteil der jeweiligen Parkeinrichtung (v. H.)	7 Tatsächliche Herstellungskostenkosten + Bodenwert
Tiefgarage (2-geschossig)	37.416 €	1.467 € 30 m ²	38.883 €	301	18%	38.883 €
Parkhaus (offen)	24.242 €	2.200 € 30 m ²	26.442 €	36	2%	26.442 €
Ebenerdige Stellplätze	4.616 €	3.667 € 25 m ²	8.282 €	1350	80%	8.282 €
Zusammenfassung					gewichteter Mittelwert 60% von gewichteter Mittelwert aufgerundet auf	14.130 € 8.478 € 8.500 €